

Landgericht Frankfurt am Main

Verkündet am:

30.07.2013

Linden, JFA'e

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Aktenzeichen: 2-07 O 433/11

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Berufung 02.09.13

Begründung 02.10.13



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

- 1.
- 2.

Kläger

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2: Rechtsanw. Dr. Michael Schulze
Rückertstraße 25, 97421 Schweinfurt, Geschäftszeichen: 11/12737

gegen

1. DZ Bank AG Deutsche Zentral- Genossenschaftsbank vertr. d. d. Vorstand, Platz der Republik,
60325 Frankfurt am Main,
2. DG-Anlagegesellschaft mbH vertr. d. d. Geschäftsführer Martin Fräsdorf, Hahnstr. 70, 60528
Frankfurt am Main,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanw. White & Case LLP
Bockenheimer Landstraße 20, 60323 Frankfurt am Main,
Gerichtsfach Nr. 350, Geschäftszeichen: 7102726-0001.SOL.mnp

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Stein-Ihle
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.07.2013

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger 1771,- € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 21.12.2011 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligung der Kläger an der Immobilienfonds DG Immobilien-Anlagegesellschaft Nr. 31 „Berlin-Mitte, Holzmarktstraße 15 – 18 Schütze & Dr. Neumann KG“, Stamm-Nr. 31.
2. Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in Höhe eines Teilbetrages von 10.500,- € erledigt ist.
3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte hinsichtlich der Übertragung aller Rechte aus der mittelbaren Beteiligung an der DG Immobilien-Anlagegesellschaft Nr. 31 „Berlin-Mitte, Holzmarktstraße 15 – 18 Schütze & Dr. Neumann KG“ in Höhe von nominal 30677,51 €, Stamm-Nr. 31. im Annahmeverzug befinden.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger 57% und die Beklagten als Gesamtschuldner 43 %.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Kläger machen gegenüber den Beklagten Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einer Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds geltend.

Die Kläger zeichneten am 5.05.1993 eine über die Beklagte zu 1) treuhänderisch gehaltene Beteiligung an dem geschlossenen Immobilienfonds DG Immobilien-Anlagegesellschaft Nr. 31 „Berlin-Mitte, Holzmarktstraße 15 – 18 Schütze & Dr. Neumann KG“ in Höhe von nominal 30.000,- DM € zuzüglich 5% Agio.

Bei der streitgegenständlichen Kapitalanlage handelte es sich um einen in der Form einer Kommanditgesellschaft gestalteten geschlossenen Immobilienfonds. Dieser wurde von der Beklagten zu 2), einer Tochterfirma der Beklagten an den Markt gebracht hat, konzipiert und als Gesellschafterin (Gründungskommanditistin) mit gegründet. Die Gesellschaft sollte ein Grundstück in Berlin erwerben und bebauen. Die Beklagte zu 1) fungierte als Treuhandkommanditistin, die die Anteile der Anleger in eigenem Namen auf fremde Rechnung hielt und deren Gesellschafterrechte wahrnahm. Zum Vertrieb des Fonds gab die Beklagte zu 2) einen Prospekt heraus, mit dem für eine Beteiligung an dem Fonds geworben wurde. Wegen des Inhalts des Prospekts wird auf die Anlage B 5 Bezug genommen.

Der Fonds befindet sich in einer wirtschaftlich schlechten Situation. Insgesamt erhielten die beteiligten Anleger Ausschüttungen in Höhe von 25 % der Nominalbeteiligung.

Der Klägervertreter hat die Beklagte mit Schreiben vom 13.12.2011 angeschrieben und unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts zur Zahlung von Schadensersatz und Anwaltskosten aufgefordert, sowie die streitgegenständliche Beteiligung angeboten.

Die Klägerin hat, nach Abtretung der Ansprüche des Klägers, in einem weiteren Prozessverfahren vor dem Landgericht Nürnberg Fürth, die sie beratende Raiffeisenbank wegen der hier streitgegenständlichen Anlage auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Gemäß Protokoll vom 12.03.2012 haben die Kläger mit der sie beratenden Raiffeisen-Volksbank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth (Az.: 1 O 8179/11) die dort erhobene Schadenersatzklage wegen Falschberatung mit einem Vergleich beendet. Danach zahlte die verklagte Raiffeisenbank an die dortigen Klägerin einen Betrag in Höhe von 10.500,- € zum Ausgleich der Schadensersatzforderungen. Die Parteien des dortigen Rechtsstreits vereinbarten ausdrück-

lich, dass die Forderungen gegen Prospektverantwortliche von der Abgeltung ausgeschlossen seien. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage B 26 Bezug genommen.

Die Kläger machen geltend, der Fondsprospekt enthalte falsche Angaben und verweisen auf die auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 16.11.2011 Az.: 23 U 103/11 und die dort zu dem streitgegenständlichen Fonds aufgezeigten Prospektfehler. Wegen dieser Prospektfehler nehmen die Kläger die Beklagten als Prospektverantwortliche in Anspruch. Wegen der Einzelheiten wird auf die Klageschrift und die Schriftsätze des Klägers Bezug genommen.

Die Kläger berechnen ihren Schaden in Höhe von 27.908,29 € aus der geleisteten Einlagesumme zuzüglich Agio in Höhe von 16.105,69 €, sowie entgangenen Gewinn für eine Alternativanlage in Höhe von 4%, das heißt 11.802,60 €.

Außerdem seien den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten aus einem Streitwert von 27.908,29 € angefallen, die mit einer Geschäftsgebühr von 1,8 anzusetzen seien. Die Anrechnung von Steuervorteilen halten sie nicht für gerechtfertigt.

Die Kläger haben beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 27.908,29 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 21.12.2011 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligung der Kläger an der geschlossenen Immobilienfonds DG Immobilien-Anlagegesellschaft Nr. 31 „Berlin-Mitte, Holzmarktstraße 15 – 18 Schütze & Dr. Neumann KG“ in Höhe von nominal 30677,51 €, Stamm-Nr. 31
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagten mit der Annahme aller Rechte aus der mittelbaren Beteiligung an der DG Immobilien-Anlagegesellschaft Nr. 31 „Berlin-Mitte, Holzmarktstraße 15 – 18 Schütze & Dr. Neumann KG“ in Höhe von nominal 30677,51 €, Stamm-Nr. 31. im Annahmeverzug befinden.
3. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 1647,44 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen

Wegen des Vergleichsweise gezahlten Betrages in Höhe von 10.500,- € haben die Kläger den Rechtsstreit am 30.12.2012 für erledigt erklärt und die Anträge aus der Klageschrift mit der Maßgabe beantragt, die Teilerledigungserklärung zu berücksichtigen.

Die Beklagten haben sich der Teilerledigungserklärung nicht angeschlossen und beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten erheben die Einrede der Verjährung und Verwirkung. Sie bestreiten im Hinblick auf die Abtretungserklärung des Klägers im Rechtsstreit gegen die Raiffeisenbank die Aktivlegitimation des Klägers und machen geltend, ein entsprechender Anspruch bestehe nicht. Sie wenden sich gegen die behaupteten Fehler der Prospektinformationen und sind der Auffassung, der Prospekt enthalte eine zutreffende, vollständige und ausreichend informative Darstellung der streitgegenständlichen Anlage. Die Kläger müssten sich die Ausschüttungen und Steuervorteile, welche sie durch die streitgegenständliche Anlage gezogen habe, anrechnen lassen. Sie bestreiten einen entgangenen Gewinn der Kläger.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der vorgetragenen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise begründet.

Der Kläger ist aktiv legitimiert. Die Beklagte kann gegen die Aktivlegitimation des Klägers nicht dessen Abtretung von Schadensersatzansprüchen an die Klägerin vom 15.11.2011 einwenden. Denn aus dem Wortlaut der Abtretungserklärung (Anlage B 0) ergibt sich, dass die gegenständlichen Prospekthaftungsansprüche gegen die hiesigen Beklagten von dieser Abtretung nicht umfasst sind.

Die Beklagten schulden den Klägern die Erstattung von Schadensersatz in Höhe der tenorierten Summe nach den Grundsätzen der sog. Prospekthaftung im weiteren Sinne gemäß § 280 BGB. Beide Beklagte haften wegen Fehlern im Prospekt, der als Informationsgrundlage der Anleger diene und diesem einen vollständigen und richtigen Überblick über die wesentlichen Merkmale präsentieren sollte.

Für diesen Prospektmangel müssen die Beklagten als Prospektverantwortliche, und als Gründungs- und Treuhandkommanditistin, der besonderes Vertrauen entgegengebracht wird und die deshalb auch besondere Aufklärungspflichten treffen, eintreten.

Auf dieser Grundlage haften beide Beklagte, denn die Informationen der Klägerin vor Zeichnung der Anlage waren fehlerhaft, weil der Prospekt fehlerhaft war. Die Kläger hatten im Rahmen ihrer informatorischen Befragung erläutert, dass sie auf der Grundlage des Prospektes beraten worden waren, ohne dass dieses explizit bestritten wurde.

Damit war der Prospekt für die Entscheidung der Kläger relevant, auch wenn er erst später vorgelegt wurde. Insoweit genügt es, dass er Grundlage der Informationen war.

Der streitgegenständliche Prospekt weist Fehler auf.

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Prospekthaftungsgrundsätzen hat der Prospekt über ein Beteiligungsangebot, der für einen Beitrittsinteressenten im Allgemeinen die einzige Unterrichtungsmöglichkeit darstellt, den Anleger über alle Umstände, die für seine Entschließung von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, sachlich richtig und vollständig zu unterrichten (vgl. BGH, Urteil vom 28. Februar 2008, III 149/07, zit. nach juris, Rn. 8 m.w.N.). Dazu gehört eine Aufklärung über Umstände, die den Vertragszweck vereiteln können (BGH, a.a.O.). Ob ein Prospekt unrichtig oder unvollständig ist, ist daher nicht allein anhand der wiedergegebenen Einzeltatsachen, sondern nach dem Gesamtbild zu beurteilen, das er von den Verhältnissen des Unternehmens bzw. hier der Anlage vermittelt (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juli 1982, II ZR 175/81, NJW 1982, 2823, 2824). Dabei dürfen die Prospektverantwortlichen allerdings eine sorgfältige und eingehende Lektüre des Prospekts bei den Anlegern voraussetzen (BGH, Urteil vom 14. Juni 2007, III ZR 300/05, zit. nach juris, Rn. 8).

Nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts ist der Prospekt für die streitgegenständliche Anlage (DG Fonds Nr: 31) fehlerhaft, da er den Anleger, mithin den Kläger, nicht in hinreichendem Maße über die für seine Anlageentscheidung wesentlichen Aspekte informiert.

Der Senat führt aus: (OLG Frankfurt a. M.: Urteil vom 16.11.2011 - 23 U 103/11)

„Der Prospekt zum DG-Fonds Nr. 31 ist jedenfalls bzgl. eines wesentlichen Umstandes, nämlich der Darstellung des Begünstigten für die Honorare zur „Finanzierungsvermittlung und -beratung“ in Höhe von 3,53 Mio. DM ungenügend. Über die im Bereich der Finanzierungsvermittlung bestehende „Verflechtung zwischen den verschiedenen Unternehmen“ wird durch den Prospekt nicht hinreichend aufgeklärt, so dass der Beklagten eine Verletzung ihrer Aufklärungspflichten gegenüber dem Kläger im vorbeschriebenen Sinne vorzuwerfen ist.

[36] a) Der Prospekt entspricht insoweit und abgesehen von der Höhe der ausgewiesenen Zahlung jenem, der bereits die Grundlage früherer Entscheidungen des Senats gebildet hat (DG-Fonds 34, z. B. 23 U 42/09, Urteil vom 10.02.2010). Dies gilt insbesondere für die Tatsache, dass zwar die Namen der verschiedenen Beteiligten und ggf. deren Zugehörigkeit zum Verbund in der Rubrik „Vertragspartner“ wiedergegeben werden, aber ein ausdrücklicher Hinweis darauf fehlt, dass die

DG Anlage Gesellschaft mbH auch die ausgewiesenen Kosten der Finanzierungsvermittlung, für diesen Fonds in Höhe von 3,53 Mio. DM, erhält.

[37] Der Senat hat in diesem Zusammenhang in dem vorstehend zitierten Urteil zum DG-Fonds 34 (23 U 42/09) folgendes ausgeführt:

[38] „Der Senat sieht jedoch einen aufklärungsbedürftigen Umstand darin, dass an die Beklagte zu 1. ein Betrag in Höhe von 4,58 Millionen DM für „Finanzierungsvermittlung und -beratung“ geleistet wurde. Aus dem Prospekt ergibt sich lediglich, dass eine solche Leistung stattgefunden haben und vergütet worden sein soll. Wer der Vertragspartner und Zahlungsempfänger ist, ergibt sich aus dem Prospekt nicht. Ein Anleger braucht aber nicht damit zu rechnen, dass die Beklagte zu 1. einen so hohen Betrag - trotz ihrer Eigenschaft als Tochtergesellschaft der Beklagten zu 2. - für die Vermittlung eines von der Beklagten zu 2. zu gewährenden Endfinanzierungsdarlehens an eine zum Konzern gehörende Anlagegesellschaft, zu deren Gesellschaftern die beiden Beklagten gehören, erhält. Eine solche bedeutende Vermögensverschiebung für eine nicht erkennbare Leistung - dies gilt auch und insbesondere für die Beratung der Beklagten zu 2. durch die Beklagte zu 1. - ist in hohem Maße aufklärungsbedürftig, der Prospekt mithin insoweit fehlerhaft. Entsprechendes gilt auch bezüglich der Zwischenfinanzierung, bei der die Mittel von einer anderen konzernangehörigen Bank zur Verfügung gestellt wurden.“

[39] b) Der Senat hält an dieser Bewertung ausdrücklich auch für den vorliegenden Fall und in Ansehung der Tatsache fest, dass nach den unterdessen getroffenen Feststellungen nicht die hiesige Beklagte allein, sondern vielmehr ein Konsortium, bestehend aus der Beklagten, der Bank1-AG und der Bank2-AG mit der Bank3-AG als Konsortialführerin die Kreditierung der Fondsgesellschaft durchgeführt hat, wie sich aus den Angaben der Beklagten im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ergibt. Denn an der Annahme einer die Aufklärungspflicht auslösenden Interessenkollision ändert sich auch bei dieser Konstellation nichts.

[40] Die Verflechtungen der einzelnen Beteiligten innerhalb des Konzernverbundes sind vielfältig. Die Auflistung der „Vertragspartner“ zeigt verschiedene Beteiligungen und Aktivitäten der tätigen Unternehmungen in einigen Punkten unter ausdrücklichem Hinweis auf die Stellung etwa als Tochterunternehmen auf.

[41] Es ist daher als auffällig zu bezeichnen, dass dieser Hinweis gerade in Bezug auf die DG Anlagegesellschaft mbH und in Kombination mit der Finanzierungsvermittlung fehlt. Auch wenn hinter derartigen Darstellungsdefiziten nicht stets ein „böser Wille“ vermutet werden muss, führt dieser Umstand angesichts der ansonsten zutreffenden Darstellung der Tätigkeiten und Beteiligungen zu einer fehlerhaften, weil unterlassenen Angabe in einem erheblichen Bereich. Für den potenziellen Anleger kann es von ganz ausschlaggebender Bedeutung sein, ob gerade mit der Vermittlung der Finanzierungsmöglichkeiten betraute Unternehmen im wohlverstandenen Interesse der Fondsgesellschaft und der (Treuhand-) Gesellschafter eine objektive Bewertung gegebener Marktmöglichkeiten vornehmen oder bei der Finanzierungsentscheidung ggf. interne Belange, wenn schon nicht grundsätzlich zu berücksichtigen, so doch wenigstens „im Auge zu behalten“ haben, selbst wenn

sie den Interessen der sonstigen Beteiligten nicht oder nicht vollständig entsprechen. In diesem Punkt unterscheidet sich die zu beurteilende Ausgangslage nicht entscheidend von jener bei „aufklärungspflichtigen Rückvergütungen“ im Rahmen der Anlageberatung. Vor diesem Hintergrund kann es auch keine ausschlaggebende Rolle spielen, ob sich die evtl. zu berücksichtigenden Interessen Dritter aus unmittelbaren oder nur mittelbaren Verbindungen ableiten lassen. Allein die Zugehörigkeit der Beteiligten zu einem mit gemeinschaftlichen Interessen ausgestatteten Verbund reicht als Auslöser einer Informationspflicht aus. Jedenfalls aber liegt ein aufklärungswürdiger Umstand dann vor, wenn das Honorar für die Finanzierungsvermittlung an ein Unternehmen gezahlt wird, das hieraus erlöste Gewinne aufgrund der Konzernverträge an die Darlehensgeberin selbst wieder abführen muss. Dies ist auch hinsichtlich der Beklagten jedenfalls in Bezug auf den von ihr finanzierten Anteil am Gesamtvolumen für den hier streitgegenständlichen Fonds der Fall.

[42] c) Dieser Bewertung steht auch die Ansicht der Beklagten nicht entgegen, nach der dem Kläger aus S. 28 des Prospekts ersichtlich gewesen sein musste, dass zwei 100%-Töchter der Beklagten zu 2) Aktivitäten entfalten und hierfür vergütet wurden. Ganz im Gegenteil ließe sich mit den vorstehenden Ausführungen argumentieren, dass gerade die Nichterwähnung des Zahlungsempfängers gegen eine Beteiligung von Konzernunternehmen in diesem Punkt spricht, weil sie ansonsten als solche kenntlich gemacht worden sind.

[43] Der Senat erachtet in diesem Zusammenhang auch die von der Beklagten in Bezug genommene Auffassung des OLG Köln (Hinweisbeschluss vom 29.06.2011 zu 13 U 158/09) als nicht tragfähig. Denn der dort zugrunde gelegte Hinweis auf Seite 8 des Prospekts, vorliegend Seite 10, wonach der Investitionsplan „auf den mit den Vertragspartnern bereits geschlossenen Verträgen bzw. auf vorliegenden Angeboten“ basiert, schließt einen mit einer Tochtergesellschaft schon geschlossenen Vertrag bzgl. der Finanzierungsvermittlung gerade nicht denknotwendigerweise mit ein, weil nicht ausgeführt wird, wer diese Angebote im Einzelnen unterbreitet hat. Der Formulierung nach steht nicht zwingend fest, dass die „vorliegenden Angebote“ auch von den auf Seite 28 genannten Vertragspartnern stammen müssten, im Gegenteil. Denn im Stadium eines Angebots hat der Anbieter jenes eines Vertragspartners schon begrifflich noch nicht inne. Dass es aber auch Anbieter außerhalb des Konzernverbundes gab, lässt sich aus der Erwähnung der „... GmbH“ für die Baubetreuung entnehmen. Folglich lässt sich gerade nicht mit der vom OLG Köln angenommenen Sicherheit schlussfolgern, dass der Anleger dieser Beschreibung die Zahlung der Vermittlungsgebühren an einen namentlich aufgeführten Vertragspartner entnehmen konnte.

[44] d) Soweit in diesem Punkt eine Aufklärungspflicht wegen einer bestehenden Interessenkollision bejaht werden muss, kommt es auf die von der Beklagten thematisierte „Werthaltigkeit der Gegenleistung“ im Lichte der Erörterungen zu Sondervorteilen im Sinne des § 26 AktG nicht an. Denn auch eine „angemessene und übliche Vergütung“ lässt weder die Annahme einer Interessenkollision noch die daraus fließende Aufklärungspflicht entfallen (vgl. hierzu etwa BGH, Urteil vom 22.04.2010, III ZR 324/08, zitiert nach juris). Der hierzu gegebenen Aufstellung der Beklagten lässt sich im Übrigen lediglich entnehmen, zu welchen Aktivitäten die Vermittlerin „verpflichtet“ war.

Welche konkreten Aktivitäten tatsächlich umgesetzt wurden, ergibt sich aus diesen Ausführungen nicht, ebenso wenig die genaue Art der „Ansprache“ der an der Fremdfinanzierung interessierten Unternehmungen, bei denen es sich, jedenfalls soweit aufgezählt, ohnehin ausschließlich um solche des Konzernverbundes handelt, wenngleich laut den Angaben des Beklagtenvertreters im Termin die kontaktierten potenziellen Darlehensgeber des Fonds möglicherweise nicht abschließend genannt sein mögen.

[45] e) Dieser Bewertung steht desweiteren nicht entgegen, dass der Senat in einem sehr viel früheren Verfahren in anderer Besetzung den Prospekt als fehlerfrei bezeichnet hat (23 U 63/06). Welche konkreten Sachverhalte der damaligen Beurteilung zugrunde gelegen, insbesondere aber auch welche Argumente im Einzelnen den Gegenstand der damaligen Berufungsangriffe gebildet haben, lässt sich dem vorgelegten Hinweisschreiben des Senats nicht entnehmen. Die Bezeichnung des Prospekts als fehlerfrei erfolgt eher nebenbei und anlässlich der Abhandlung weiterer rechtlicher Gesichtspunkte. Dem Inhalt des Hinweisschreibens im Übrigen lässt sich mit großer Wahrscheinlichkeit entnehmen, dass sich die damaligen Erörterungen jedenfalls nicht auf die hier zur Bewertung stehenden Inhalte des Prospekts erstreckten.

Die Kammer schließt sich diesen Feststellungen nach eigener Prüfung an und sieht sie durch den Vortrag der Beklagten nicht widerlegt.

Für diesen Prospektmangel haftet die Beklagte zu 1) als Gründungs- und Treuhandkommanditistin wegen der Inanspruchnahme des persönlichen Vertrauens (s.o. OLG Frankfurt), ebenso wie die Beklagte zu 2) als Prospektverantwortliche.

Aufgrund dieses Prospektfehlers ist die Kausalität des Schadens zu vermuten. Die Kausalität des Prospektfehlers ist anzunehmen. Nach der Rechtsprechung entspricht es in Fällen der Prospekthaftung im weiteren Sinne der Lebenserfahrung, dass ein Prospektfehler für die Anlageentscheidung ursächlich geworden ist (BGH WM 2003, 1818ff, WM 2006, 668 ff, OLG Hamm, Urteil vom 8.9.2008, 8 U 161/07, bei Juris), ohne dass es darauf ankommt, ob gerade der gerügte Prospektfehler zum Misserfolg der Anlage geführt hat. Es besteht die (widerlegbare) Vermutung, dass der Prospektfehler für die Anlageentscheidung ursächlich geworden ist (OLG Frankfurt s.o.). Nach dem Ergebnis der informatorischen Befragung der Kläger führten die Kläger anschaulich und überzeugend aus, dass er die Finanzierungskosten als Zahlung an Dritte vermutet hätte, sie nicht als Geldverschiebungen im Rahmen eines Finanzierungsverbundes innerhalb des Konzerns erkannt habe und sie im Fall dieser Kenntnis die Anlage nicht gezeichnet hätten. Damit haben sie den wesentlichen Fehler ausreichend detailliert bezeichnet, so dass die Kausalität anzunehmen ist, ohne dass die Beklagten substantiiert Tatsachen zur Widerlegung einer solchen behauptet hätten.

Das Verschulden wird indiziert (KG KGR Berlin 2007, 185 ff), höhere Sorgfaltsanforderungen sind angemessen (Keunecke, Prospekte im Kapitalmarkt, 2. Aufl. 2009, Rn. 798) (so. OLG Frankfurt).

Die Ansprüche der Kläger sind auch nicht verjährt.

Bei der Prüfung dieser Frage ist davon auszugehen, dass die Verjährungsfrist bei der Prospekthaftung im weiteren Sinne ursprünglich 30 Jahre betrug (Ellenberger, a. a. O., S. 101). Nach der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 23.01.2007 (XI ZR 44/06, WM 2007, 639 ff = BGHZ 171, 1 ff) ist die Verjährung in Überleitungsfällen nach Art. 229, § 6 Abs. 4 S. 1 EGBGB unter Einbeziehung der subjektiven Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 BGB nF zu berechnen (s. OLG Frankfurt s.o.) . Eine solche frühere Kenntnis von den Fehlern des Prospektes haben die Beklagten nicht dargelegt. § 12 des Treuhandvertrages ist bereits nicht anwendbar, eine Verkürzung der Verjährungsfristen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf einen Zeitraum von unter 5 Jahren ist für Schadensersatzansprüche im Gesellschaftsrecht unwirksam (BGH WM 2008, 1205).

Als Schaden aber stehen den Klägern nur der Ersatz der geleisteten Einlagen abzüglich der erhaltenen Ausschüttungen zu. Insoweit haben die Kläger nicht bestritten, dass ihnen aus der streitgegenständlichen Beteiligung - entsprechend des von den Beklagten präsentierten Rechenschaftsbericht 2008, Anlage B 14 - tatsächlich Ausschüttungen in Höhe von 25% der Anlagesumme zugeflossen sind, so dass sich die Schadenssumme von ursprünglich 16.105,69 € um Ausschüttungen in Höhe von 3.834,69 € auf 12.271,- € reduziert.

Von diesen Schadenssummen sind die von den Klägern jeweils gerierten Steuervorteile nicht abzuziehen. Die Kammer hält an der bisherigen Auffassung nicht mehr fest und folgt den Feststellungen des Bundesgerichtshofs mit Urteil vom 18.12.2012 (BGH II ZR 259/11).

Grundsätzlich ist die Anrechnung steuerlicher Vorteile bei Schadensersatzansprüchen allerdings systemimmanent (Fall der Vorteilsausgleichung). Nach diesen Grundsätzen sind nach Rückabwicklung der Anlageinvestitionen die im Zusammenhang mit dieser Anlage bereits erlangten Steuervorteile von der Klageforderung abzuziehen, ist den Klägern in Höhe der erlangten Vorteile schon kein Schaden entstanden. Sie sind hier nur deswegen nicht zu berücksichtigen, weil die hier erlangten Schadenseratzleistungen von den Klägern zu versteuern sind.

Nur in diesem Fall findet die Anrechnung der bereits erlangten Steuervorteile nicht statt, denn dem Geschädigten soll aus der Zuerkennung des Schadensersatzanspruches keine steuerliche

Nachteile erwachsen sollen, sei es durch eine Nachforderung des Finanzamts oder durch eine Besteuerung der Schadensersatzleistung (BGH WM 2006, 174 ff, NJW-RR 2011, 986ff). In der Regel müssen dann auch keine Feststellungen dazu getroffen werden, in welcher genaueren Höhe sich die Versteuerung der Schadensersatzleistung auswirkt, es sei denn, dem Geschädigten würden auch nach der Anrechnung der aus der Ersatzleistung resultierenden Steuerlast außerordentlich hohe Steuervorteile verbleiben (BGH NJW-RR 2011, 986ff). Eine nähere Berechnung ist nur erforderlich, sofern dies in Betracht kommt (BGHZ 186, 205ff, WM 2010, 1641ff). (siehe Oberlandesgericht Frankfurt vom 10.10.2012 s.o.).

Von einer Steuerpflicht der Schadensersatzforderungen geht der Bundesgerichtshof nunmehr auch für die hier streitgegenständlichen Anlageinvestitionen in geschlossene Immobilienfonds aus. In dieser oben benannten Entscheidung stellt der 2.Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ausdrücklich mit umfassender Begründung fest, dass bei der Rückabwicklung einer Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds die Erstattungsbeträge, die Werbungskosten ersetzen, im Jahr ihres Zuflusses steuerpflichtige Einnahmen der Einkunftsart sind. Dies gelte auch für die aus den Anschaffungskosten hergeleiteten Absetzungen für Abnutzung. Nach den ausdrücklichen Feststellungen des Bundesgerichtshofs haben die Kläger die erhaltenen Schadenssummen im Jahr ihres Zuflusses daher als zurückerhaltende Werbungskosten zu versteuern. Damit verbleiben den Klägern keine Steuervorteile, die schadensmindernd zu berücksichtigen sind, sondern fließen die erhaltenen Vorteile im Wesentlichen durch die Versteuerung dem Staat zu.

Die Feststellungen waren wie beantragt zu treffen. Die Beklagten befanden sich gegenüber den Klägern im Annahmeverzug, da sie eine Rückabwicklung ablehnten.

Soweit die Kläger den Rechtsstreit wegen der gezahlten Vergleichssumme in Höhe von 10.500,- € für erledigt erklärt haben, reduziert sich die Schadenssumme in Höhe dieses Betrages auf restliche 1771,- € und war die Erledigung im Rahmen der Feststellung ausdrücklich auszuurteilen, nachdem die Beklagte sich der Teilerledigungserklärung nicht angeschlossen hat. Erst durch die Zahlung dieser Vergleichssumme durch die die Kläger beratenden Bank wurde ein Teil des Schadens durch einen weiteren Schadensersatzpflichtigen erfüllt und trat in dieser Höhe nach Rechtshängigkeit ein erledigendes Ereignis ein.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf den vom ihnen berechneten entgangenen Gewinn. Grundsätzlich umfasst der Anspruch auf Schadensersatz auch entgangenen Gewinn, wenn ein Anleger nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge sein Kapital anderweitig investiert hätte. Ob ein solcher Gewinn entstanden wäre und wie hoch er gegebenenfalls anzusetzen ist, hängt davon ab, was der Kläger getan hätten, falls sie durch den Prospekt ordnungsgemäß informiert worden wären. Es ist eine Prüfung der hypothetischen Vermögenslage der Geschädigten erforderlich (BGH

WM 2006, 174ff). Die Kammer vermag nach dem Vorbringen der Kläger aber nicht davon auszugehen, dass sie tatsächlich die Summe alternativ gewinnbringend angelegt hätte. Es fehlt ein entsprechend substantzierter Vortrag und es fehlt an ausreichende Schätzungsgrundlage für die Kammer. Denn es kann nach dem Anlageverhalten der Kläger gerade nicht festgestellt werden, dass sie tatsächlich in Bundesschatzbriefe und nicht in ein anderes Anlagemodell investiert hätte und entsprechende Renditen/Gewinne erzielt hätte. Es entspricht gerade nicht dem gewöhnlichen Sachverhalt, dass ein Anleger, der steuersparende Anlagemodelle ausgewählt hat, alternativ ein festverzinsliches Wertpapier gezeichnet hätte

Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Erstattung seiner vorgerichtlichen Kosten gem. §§ 280 Abs. 1, 249 BGB. Die Einschaltung eines Rechtsanwalts war zwar erforderlich. Im Übrigen ist unstreitig, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Beklagte zur außergerichtlichen Regulierung seines Anlageschadens aufgefordert hat. Jedoch entsteht eine Gebühr nach Nr. 2300 W - R V G nicht, wenn es die anwaltliche Pflicht zur interessengerechten Beratung gebietet, sich einen unbedingten Klageauftrag erteilen zu lassen, weil nach umfassender Würdigung aller Umstände des Einzelfalls keine Aussicht auf den Erfolg eines außergerichtlichen Regelungsversuch besteht (OLG Hamm, NJW-RR 2006, 242). Davon musste der Prozessbevollmächtigte des Klägers ausgehen, da im Bezug auf die Beklagte zu 1) bekanntermaßen keine solche Erfolgsaussicht bestand (OLG Frankfurt am Main Az.: 10 U 29/12, Urteil vom 22. März 2013).

Verzugszinsen waren nach §§ 286, 288 BGB zu erstatten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 I ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Stein-Ihle

Ausgefertigt

Frankfurt am Main, 31. Juli 2013

Linden, JFA'e

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

